

Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
 Römerstraße 15
 Landhaus
 6900 Bregenz
land@vorarlberg.at

**Antrag auf Anerkennung als Lehrambulatorium und/oder Festsetzung von (weiteren)
 Ausbildungsstellen – Allgemeinmedizin
 (§ 13 Ärztegesetz 1998)**

1. Angaben zum:zur Antragsteller:in	
Rechtsträger:in:	
Adresse:	
Ansprechperson samt Kontakt Daten:	
2. Angaben zum Antrag	
<input type="checkbox"/> Erstantrag	
<input type="checkbox"/> Erweiterung	
Anmerkung: Bitte führen Sie die Geschäftszahl bestehender Bescheide an und legen Sie diese dem Antrag bei.	
Bei Erweiterung: Zahl der bisher bewilligten Ausbildungsstellen:	
Zahl der beantragten Ausbildungsstellen:	
Beantragtes Anerkennungsdatum:	
2.1. Fachgebiet:	
<input type="checkbox"/> Innere Medizin	
<input type="checkbox"/> Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendheilkunde	
<input type="checkbox"/> Orthopädie und Traumatologie	

<input type="checkbox"/> Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Anästhesiologie und Intensivmedizin	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Augenheilkunde und Optometrie	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Haut- und Geschlechtskrankheiten	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Neurologie	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Urologie	
3. Nachweis der Personalstruktur	
3.1. Ausbildungsverantwortliche:r (§ 13 Abs. 2 Z. 1 lit. b und Z. 2 ÄrzteG 1998)	
Ausbildungsverantwortliche:r:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
Stv. Ausbildungsverantwortliche:r:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
3.2. Weitere beschäftigte Ärzt:innen für Allgemeinmedizin (§ 13 Abs. 5 ÄrzteG 1998)	
Name:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
Name:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
Name:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
4. Nachweis des Leistungsspektrums (§ 13 Abs. 2 Z. 6 ÄrzteG 1998)	
Hiermit wird bestätigt, dass das Ambulatorium über ein ausreichendes Leistungsspektrum verfügt, um den Turnusärztinnen/Turnusärzten die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den beantragten Fachgebieten in ambulanten Untersuchungen und Behandlungen zu vermitteln:	

Ja Nein

5. Angaben zum Lehrambulatorium

5.1. Betriebszeiten:

5.2. Durchschnittliche Patient:innenfrequenz pro Quartal (§ 13 Abs. 2 Z. 7 ÄrzteG 1998)

Werden im Ambulatorium mindestens 800 Patient:innen pro Quartal in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr behandelt?

Ja Nein

Wenn nein: Behandeln Sie jedenfalls 750 Patient:innen?

Ja Nein

Wenn nein: Nehmen Sie am Disease Management Programm (DMP) teil?

Ja Nein

Wenn nein: Gibt es andere berücksichtigungswürdige Gründe für die Unterschreitung der Betreuung von zumindest 800 Patient:innen pro Quartal?

5.3. Kassenvertrag

Kassenvertrag mit

§2 Kassen (ÖGK) BVAEB SVS andere SV

Sonderverrechnungsbefugnisse für Nicht-Vertragsärzte

6. Weitere Bewilligungskriterien

6.1. Nachweis über die erforderliche räumliche Ausstattung (§ 13 Abs. 2 Z. 3 ÄrzteG 1998)

Hiermit wird bestätigt, dass das Ambulatorium über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche räumliche Ausstattung verfügt, sodass der ungestörte Kontakt der Turnusärztin/des Turnusarztes zu den Patientinnen/Patienten möglich ist und insbesondere ein eigener Untersuchungsraum für die Turnusärztin/den Turnusarzt vorhanden ist. Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

6.2. Nachweis über die erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte (§ 13 Abs. 2 Z. 4 ÄrzteG 1998)

Hiermit wird bestätigt, dass das Ambulatorium über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt. Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

6.3. Nachweis über die erforderliche adäquate EDV-Ausstattung (§ 13 Abs. 2 Z. 5 ÄrzteG 1998)

Hiermit wird bestätigt, dass das Ambulatorium über eine entsprechende adäquate EDV-Ausstattung verfügt.

Ja Nein

Sofern es sich um ein Ambulatorium mit Kassenvertrag handelt: Entspricht diese den gesamtvertraglichen Regelungen?

Ja Nein

6.4. Lehr(gruppen-)praxisleitungsseminar (§ 13 Abs. 2 Z. 9 ÄrzteG 1998)

Hat der:die Ausbildungsverantwortliche ein von der Österreichischen Ärztekammer anerkanntes Lehrpraxisleiterseminar im Ausmaß von zwölf Stunden absolviert? Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

6.5. Nachweis über Kenntnisse der Grundlagen der Gesundheitsökonomie (§ 13 Abs. 2 Z. 10 ÄrzteG 1998)

Hat der:die Ausbildungsverantwortliche Kenntnisse über die Grundlagen der Gesundheitsökonomie?

Ja Nein

Wie wurden diese Erkenntnisse erworben?

- Durch einen Kurs? Ja Nein
- Durch Selbststudium? Ja Nein
- Sonstiger Nachweis:

6.6. Fortbildungsdiplom (§ 13 Abs. 2 Z. 11 ÄrzteG 1998)

Verfügt der:die Ausbildungsverantwortliche über ein gültiges DFP-Diplom? Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

6.7. Grundsätze der ökonomischen Verschreibweise von Nachfolgeprodukten (§ 13 Abs. 2 Z. 12 ÄrzteG 1998)

Werden die Grundsätze der ökonomischen Verschreibweise im Hinblick auf die Verordnung von Nachfolgeprodukten befolgt?

Ja Nein

6.8. Sozialversicherungsträger (§ 13 Abs. 2 Z. 13 und 14 ÄrzteG 1998)

Wurde dem Ambulatorium innerhalb der letzten 15 Jahre ein Einzelvertrag mit einem Krankenversicherungsträger oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung gekündigt?

Ja Nein

Liegt gegen das Ambulatorium eine höchstens fünf Jahre zurückliegende, rechtskräftige Entscheidung zur Honorarrückzahlung nach Einleitung eines Schiedskommissionsverfahrens vor der paritätischen Schiedskommission gemäß § 344 ASVG vor?

Ja Nein

6.9. Bestätigung gemäß § 13 Abs. 7 ÄrzteG 1998

Hiermit wird bestätigt, dass im Ambulatorium eine Ausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt und eine Kernausbildungszeit von mindestens 35 Wochenstunden (bei einer Vollzeitausbildung), welche untertags auf die Arbeitstage der Woche aufgeteilt werden, umfasst. Von den 35 Wochenstunden werden jedenfalls 25 Wochenstunden in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr absolviert.

Ja Nein

7. Ausbildungskonzept (§ 13 Abs. 2 Z. 8 ÄrzteG 1998)

Gemäß § 13 Abs. 2 Z. 8 ÄrzteG 1998 ist im Zuge der Anerkennung als Lehrambulatorium ein Ausbildungskonzept vorzulegen, das die Vermittlung der nach Inhalt und Umfang erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß den Verordnungen gemäß §§ 24 bis 26 sowie die Durchführung eines strukturierten Evaluierungsgesprächs zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt. Das Ausbildungskonzept ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

8. Dem Antrag liegen folgende Nachweise (Beilagen) bei:
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungskonzept • Leistungszahlen • Allfällige bestehende Bescheide
9. Zustimmung zur direkten Übermittlung des Anerkennungsbescheides:
<p>Hiermit wird einer direkten Übermittlung des Anerkennungsbescheides durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung an die <u>Ärzttekammer Vorarlberg</u> ausdrücklich zugestimmt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
10. Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben:
<p>Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Formular wird bestätigt und zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren gebührenpflichtig ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

(Ort und Datum)

(Unterschrift Träger des Ambulatoriums)

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Anerkennung von Ausbildungsstätten und Festsetzung von Ausbildungsstellen nach dem ÄrzteG 1998

Zwecke der Verarbeitung

Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen.

Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Ärztegesetz erforderlich (§§ 6a, 9, 10, 11a Abs. 2, 12, 12a, 13, und 13c Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, i.d.g.F.). Bei Einwilligung zur Übermittlung des Anerkennungsbescheides an die Ärztekammer für Vorarlberg erfolgt die Verarbeitung zudem nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Datenkategorien

Folgende Datenkategorien werden im Zuge der Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Adressdaten
- Qualifikationsdaten
- Mitarbeiterdaten

Herkunft der Daten

Die Daten stammen von Ihnen selbst. Zusätzlich kann erforderlichenfalls seitens der Behörde auf Daten der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zugegriffen werden (§ 27a Ärztegesetz BGBl. I Nr. 169/1998, i.d.g.F.).

Empfängerkategorien

Amt der Landesregierung, Österreichische Ärztekammer, Sozialversicherungsträger, Ärztekammer für Vorarlberg (bei Einwilligung).

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wie Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Recht und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wie Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte stellen wollen, ist die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass das Verfahren nach dem Ärztegesetz 1998 nicht durchgeführt werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)
Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: land@vorarlberg.at

Kontakt Daten der Datenschutzbeauftragten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: dsba@vorarlberg.at

Stand: 01.04.2023